Gemeinde Edewecht B-Plan Nr. 128, 6.Änderung Abwägung zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Landkreis Ammerland

Stellungnahme vom 21.08.2019

Städtebauliche Begründung

Der Hinweis, dass die Planung zu einer wesentlichen Verbesserung der Infrastruktur führt und städtebaulich gerechtfertigt ist, wird zur Kenntnis genommen.

Kompensation

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Kompensationsmaßnahmen für das Wertpunktedefizit von 2.060 Punkten werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Die Begründung wird ergänzt.

Immissionsschutz/Nachbarschaftsverträglichkeit

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird um die Konfliktbewältigung zwischen Sportplatz und Mischgebiet wie folgt ergänzt: Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird ein 3 m hoher Lärmschutzwall überplant. Dieser wurde im Ursprungsplan Nr. 128 zum Schutz des Mischgebietes gegenüber Immissionen der Gemeinbedarfsfläche "Sportplatz" festgesetzt. Gegenüber dem Mischgebiet war seinerzeit eine größere Stellplatzfläche für die Sportplatzbesucher festgesetzt, so dass ein entsprechender Schallschutz gerechtfertigt war. Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 wird die Stellplatzfläche zugunsten der Gemeinbedarfsfläche für die Kindertagesstätte aufgehoben. Damit entfällt die lärmintensive Nutzung gegenüber dem Mischgebiet und der Lärmschutzwall ist nicht mehr erforderlich. Die auf dem Grundstück der Kindertagesstätte vorgesehene Stellplatzfläche ist deutlich geringer als die bisherige Stellplatzfläche für den Sportplatz und wird zudem nur tagsüber genutzt, so dass durch diese Nutzung von keinen relevanten Auswirkungen für das Mischgebiet auszugehen ist. Die Sportplatzflächen werden zum Mischgebiet durch die Kindertagesstätte und den südlich verbleibenden Wall abgeschirmt, so dass von der Sportplatznutzung ebenfalls keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind. Im Übrigen werden die gegenüber dem Plangebiet gelegenen Grundstücke im Mischgebiet gewerblich genutzt, so dass nur geringe Schutzansprüche bestehen.

Parallel zum südlich des Mischgebietes gelegenen allgemeinen Wohngebiet bleibt der Lärmschutzwall bestehen, so dass für diese schutzwürdigere Nutzung ein ausreichender Schutz zum Sportplatz verbleibt.

Zweckbestimmung

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche wird einheitlich mit "Kindertagesstätte" festgelegt.

Gemeinde Edewecht B-Plan Nr. 128, 6.Änderung Abwägung zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Präambel

Der Hinweis wird beachtet; die Präambel wird angepasst.

Begründung

Der Hinweis zu den Rechtsgrundlagen wird beachtet; diese werden angepasst.

Der Hinweis zum Sicherheitsaufstellungsauftrag nach dem Nds. Telekommunikationsgesetz wird beachtet, die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Der Hinweis zu den Verfahrensvermerken wird beachtet; diese werden angepasst.

Telekom Deutschland GmbH

Stellungnahme vom 21.08.2019

Die Hinweise zu den Anlagen im Plangebiet und die Kontaktadresse werden in die Begründung aufgenommen und in der der Erschließungsplanung beachtet.

OOWV

Stellungnahme vom 16.07.2018

Leitungen

Der Hinweis, dass vorhandene Versorgungsleitungen nicht überbaut werden dürfen, wird in der Erschließungsplanung beachtet. In die Planzeichnung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Löschwasserversorgung

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden in die Begründung aufgenommen und in der der Erschließungsplanung beachtet. Die Grundversorgung mit Löschwasser ist ohne weitere Maßnahmen gesichert.

Ordnungsamt

Stellungnahme vom 14.08.2019

Der Hinweis, dass die Grundversorgung mit Löschwasser ohne weitere Maßnahmen gesichert ist, wird zur Kenntnis genommen.

EWE Netz GmbH

Stellungnahme zum B-Plan vom 24.07.2019

Die Hinweise zur Versorgung und die Kontaktadresse werden in die Begründung aufgenommen und in der der Erschließungsplanung beachtet.

Gemeinde Edewecht B-Plan Nr. 128, 6.Änderung Abwägung zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Tennet TSO GmbH

Stellungnahme vom 06.08.2019

Der Hinweis, dass das Gebäude außerhalb des Leitungsschutzbereichs liegt, wird zur Kenntnis genommen. Der Leitungsschutzbereich überlagert das Plangebiet am westlichen Rand und wird nachrichtlich übernommen. Die Hinweise für Arbeiten im Leitungsschutzbereich werden in die Begründung aufgenommen.